

STADT ASCHERSLEBEN

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
ASCHERSLEBEN**

3. ÄNDERUNG

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

PLANVERFASSER:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

M. Sc Verena Zumhasch

Einleitung

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemarkung der Stadt Aschersleben und umfasst Flächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind. Der Sonderlandeplatz liegt südöstlich der Güstener Chaussee (K 1374) am nördlichen Stadtrand der Stadt Aschersleben innerhalb der Flur 10 der Gemarkung Aschersleben. Die Flächen für den Luftverkehr werden im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Wege begrenzt. Im Osten grenzt eine Ackerfläche an, im Westen die mit Gehölzen bewachsenden Flächen sowie das Betriebsgelände des Entsorgungsunternehmens REMONDIS GmbH & Co. KG

Längs des südlich an den Geltungsbereich der 3. Änderung angrenzenden landwirtschaftlichen Weges befinden sich mehrere Abschnitte einer Hecke im Plangebiet. Weitere Abschnitte einer Hecke innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung befinden sich im Übergang der Rasenfläche zur Ackerfläche im östlichen Abschnitt des Geltungsbereiches. Im südöstlichen und südwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches der 3. Änderung befinden sich Baumgruppen. Das Plangebiet besteht gegenwärtig im Wesentlichen aus Grünland. Im Bereich der Baumgruppen befinden sich Erdwälle. Der östliche Abschnitt des Geltungsbereiches der 3. Änderung umfasst Flächen eines Ackerschlags.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Aschersleben umfasst die innerhalb der Flur 10 liegenden Flurstücke 45/1, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 48/1, 48/2, 83/48, 84/49, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 55, 56, 57, 59/1, 60, 61, 62/1, 63, 64, 66, 67/1, 68 und 111/70, allesamt teilweise. Dabei handelt es sich um Flächen, die jeweils im südlichen Abschnitt der Flurstücke liegen.

Das Gelände ist von Norden nach Süden abschüssig. Die Geländehöhe beträgt zwischen 150,0 und ca. 143,0 m ü. NHN (DTK 1:10.000). Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt etwa 26,3 ha.

Vorrangiges Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort des Sonderlandeplatz Aschersleben zu schaffen. Gegenwärtig stellt der Flächennutzungsplan den überwiegenden Geltungsbereich dieses Bebauungsplans als Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“ dar. Die östlich an den Landeplatz angrenzenden Ackerflächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das weit überwiegende Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dar. Ein schmaler Streifen entlang der östlichen Plangrenze wird als Grünfläche und die östlich an den Landeplatz angrenzenden Ackerflächen werden weit überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind Veränderungen der Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Darstellungen zu erwarten. Dies betrifft im Geltungsbereich des zeitlich parallel aufgestellten Bebauungsplans sowohl die Festsetzungen zur Art als auch zum Maß der baulichen Nutzung. Im Gebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden erstmals bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft zugelassen.

Im Ergebnis der Bilanzierung der durch den zeitlich parallel aufgestellten Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden im Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans umgesetzt werden. Als Ausgleichsmaßnahme soll die östlich entlang der Ackerfläche verlaufende Hecke auf 325 m² aufgefüllt werden. Zusätzlich sollen unbestockte Bereiche (90 m²) der südlichen Hecke innerhalb des Flurstückes 68 vervollständigt werden. Der parallel aufzustellende Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange werden durch folgende Planinhalte berücksichtigt:

- Darstellung Grünfläche entlang westlicher Grenze des Geltungsbereichs
- Errichtung Verkehrsfläche in teildurchlässiger Bauweise (textliche Festsetzung parallel aufgestellter Bebauungsplan)
- Textliche Festsetzungen zum Artenschutz und zur Umweltbaubegleitung im parallel aufgestellten Bebauungsplan
- Mitnutzung der vorhandenen verkehrlichen und leitungstechnischen Infrastruktur
- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im parallel aufgestellten Bebauungsplan
- Erhalt Vegetation unter den Modulen durch Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Mai 2023 sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange u. a. folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 06.06.2023
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 27.06.2023
- Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 29.06.2023
- Salzlandkreis vom 29.06.2023

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen und des Salzlandkreises wurden im Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt durch:

- Aktualisierung Grundlagen der Raumordnung
- Erhalt Hecke zwischen Landeplatz und Ackerfläche
- Zurücknahme Sondergebiet und Darstellung Acker als Flächen für die Landwirtschaft
- Empfehlung zur Durchführung einer standortkonkreten Baugrunduntersuchung
- Einbeziehung schmaler Teilfläche entlang westlicher Grenze des Geltungsbereichs des Vorentwurfs der 3. Änderung
- Hinweise hinsichtlich der kampfmittelbelasteten Flächen der Flurstücke 61, 62/1, 63, 64, 66 und 67/1 der Flur 10 der Gemarkung Aschersleben

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden im Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom September 2023 sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange u. a. folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 18.07.2024
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 23.07.2024
- Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr Schreiben vom 09.08.2024
- Salzlandkreis vom 20.08.2024

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, des Landesverwaltungsamtes und des Salzlandkreises wurden in der Fassung für den Beschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt durch:

- Ergänzung Begründung um Lagefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt

- Aktualisierung Grundlagen der Raumordnung
- Hinweis zur Beteiligung der Deutsche Flugsicherung, sowie die obere Luftfahrtbehörde zum Antrag auf Änderung der Genehmigung hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Sonderlandeplatz Aschersleben
- Anpassung zeichnerischer Darstellungen für verbleibende Flächen für den Luftverkehr

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf wurden in der Fassung für den Beschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit sind zum Vorentwurf und zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine Stellungnahmen eingegangen.

Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flächen die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind.

Für die Stadt Aschersleben existiert der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien Wind und Solar“. Dieser stellt Sonstige Sondergebiete für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird in dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Sonstiges Sondergebiet „Regenerative Energien Photovoltaik“ dargestellt. Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt insgesamt 15 Sonstige Sondergebiete „Regenerative Energien Photovoltaik“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 24 ha dar.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird Baurecht geschaffen für die Errichtung der Module einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 26,3 ha. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans übersteigt damit die Größe der gesamten im Sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Sonstigen Sondergebiete „Regenerative Energien Photovoltaik“.

Auf Grund mangelnder Standortalternativen mit einer entsprechenden Flächengröße in der Stadt Aschersleben sowie der vorab durchgeführten Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Aschersleben, Luftsportverein Ostharz e.V., sowie dessen Mitwirkung bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufzustellenden Bebauungsplans, erscheint der Standort als geeignet. Standortalternativen für ein Vorhaben in der Größenordnung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Gebiet der Stadt Aschersleben im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Aschersleben nicht ersichtlich.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttoverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % gesteigert werden (§ 1 Abs. 2 EEG). Die nach § 1 EEG genannten Ziele sollen erreicht werden durch die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf: a) 88 Gigawatt im Jahr 2024, b) 128 Gigawatt im Jahr 2026, c) 172 Gigawatt im Jahr 2028, d) 215 Gigawatt im Jahr 2030, e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und f) 400 Gigawatt im Jahr 2040 sowie den Erhalt dieser Leistung

nach dem Jahr 2040 (§ 4 Nr. 3 EEG). Es besteht demnach in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die Nachfrage sowie die Notwendigkeit nach Flächen für die politisch gewollte Herstellung erneuerbarer Energien. Eine Vorhabensalternative ist mit den Zielen und Zwecken der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Schaffung von Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage) nicht vereinbar.